



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
Fernschreib-Nr. 1370  
DVR: 0000019

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 WIEN

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... 48 ...	-GE/19... 19
Datum: 19. AUG. 1997	
Verteilt 21. 8. 97 11	

*L. Bauer*

**Dringend**

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

17. August 1997  
Die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
PRAMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*



# Durchschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
Fernschreib-Nr. 1370  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 WIEN

## Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert wird, ergeht folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich steht die mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgte Intention der Sicherung der Qualität der Leistungen von allgemein beeideten gerichtlichen sachverständigen Personen und Dolmetscherinnen und Dolmetschern außer Frage.

Hinsichtlich der Ziffer 12 dieses Entwurfs, womit § 10 des genannten Bundesgesetzes durch die Einführung eines neuen Entziehungstatbestandes, nämlich die nicht regelmäßige Ausübung der der Sachverständigenbestellung zugrundeliegenden Tätigkeit während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren, ergänzt wird, ergeben sich jedoch aus frauenpolitischer Sicht folgende Bedenken:

Die angeführte Frist von drei Jahren ist zwar von ihrer Formulierung her geschlechtsneutral, kann aber in ihrer Anwendung in den gegebenen gesellschaftlichen Zusammenhängen zur Benachteiligung von Frauen führen, da diese nach wie vor hauptsächlich die Betreuung von Kindern, insbesondere Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren, übernehmen.

Aufgrund dieser Betreuungspflichten entschließen sich viele Frauen anlässlich der Geburt oder der Adoption eines Kindes bzw. der Übernahme eines Kindes in Pflege, bis zum Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes auf die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu verzichten.

Unterstützt wird dieser Umstand durch die Tatsache, daß österreichweit nicht genügend, den Bedingungen der Erwerbsarbeit der Betreuungspflichtigen Rechnung tragende, Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, zur Verfügung stehen.

Der Mangel an Kinderbetreuungseinrichtungen hat in vielen Fällen zur Folge, daß auch mit Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes keine adäquate Kinderbetreuung zur Verfügung steht.

Frauen können daher dazu gezwungen sein, ihre Berufstätigkeit länger als die vorgesehenen drei Jahre zu unterbrechen.

Frauen, die nach einer Unterbrechung wieder in das Berufsleben zurückkehren wollen, haben darüberhinaus mit großen Problemen am Arbeitsmarkt zu kämpfen, was ebenfalls zu einer Verlängerung der Unterbrechung der Berufstätigkeit führen kann.

Von dem in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen neuen Entziehungstatbestand wären somit weibliche sachverständige Personen ungleich stärker als männliche betroffen.

Zur Hintanhaltung von beruflichen Nachteilen aufgrund der Wahrnehmung von familiären Betreuungspflichten rege ich daher an, die in Z. 12 des übermittelten Entwurfs vorgesehene Frist von 3 Jahren auf zumindest 4 Jahre zu verlängern.

17. August 1997  
Die Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:  
PRAMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

